

Gebührensatzung für die Schwimmhalle und die Sauna der Stadt Preetz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVObI. Schl.-H. S. 362) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.05.2010 und 29.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebühren Schwimmhalle

(1) Für die Benutzung der Schwimmhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

a) Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche (Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis 16 Jahre einschließlich)	2,00 €
c) Last-minute-Tarif (1,5 Std. vor Ende der Badezeit)	3,00 €
d) an Warmbadetagen ist ein Zuschlag zu entrichten: Zuschlag pro Person	1,00 €
e) Menschen mit Behinderungen (Schwerbehindertenausweis - mind. 70 % GdB)	3,00 €

2. Mehrfachkarten

Erwachsene (14 x Eintritt)	40,00 €
----------------------------	---------

§ 2

Gebühren Sauna und Dampfbad

(1) Für die Benutzung der Sauna werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelkarten

a) Erwachsene (Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr)	14,00 €
b) Kinder und Jugendliche (Personen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis 16 Jahre einschließlich)	8,00 €
c) Menschen mit Behinderungen (Schwerbehindertenausweis - mind. 70 %)	10,00 €

2. Mehrfachkarten

Erwachsene (14 x Eintritt)	140,00 €
----------------------------	----------

3. Dampfbadbenutzung

pro Person

1,50 €

§ 3

Gebühren für Kindergärten, Schulen und Vereine

(1) Die Gebühr beträgt für

1. Schulen und Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Preetz oder des Schulverbandes Preetz-Stadt und -Land sind, für 1 - 10 Kinder pro angefangene Stunde	jährlich	420,00 €
2. Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Preetz oder des Schulverbandes Preetz-Stadt-Land sind, für 1 - 10 Kinder pro angefangene Stunde	jährlich	520,00 €
3. Vereine, die in der Stadt Preetz ansässig sind, pro Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbecken und angefangene Stunde	jährlich	420,00 €
4. Vereine, die nicht in der Stadt Preetz ansässig sind, pro Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbecken und angefangene Stunde	jährlich	520,00€,
5. Kindertagesstätten, die in der Stadt Preetz ansässig sind, für 1 - 10 Kinder pro angefangene Stunde	jährlich	420,00 €
6. Kindertagesstätten, die nicht in der Stadt Preetz ansässig sind, für 1 - 10 Kinder pro angefangene Stunde	jährlich	520,00 €

wenn die Benutzung im Voraus reserviert wird.

(2) Die jährliche Gebühr umfasst die wöchentliche Nutzung während eines Kalenderjahres mit Ausnahme der Ferienzeiten und der Grundreinigungszeit.

(3) Bei der Abrechnung der Gebühren pro Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird davon ausgegangen, dass nicht mehr als 10 Personen eine Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens benutzen. Benutzen mehr als 10 Personen eine Bahn/hälfte des Nichtschwimmerbeckens wird eine weitere Bahngebühr fällig.

(4) Eine Ermäßigung der Jahresgebühr erfolgt auch dann nicht, wenn eine Nutzung im Einzelfall nicht in Anspruch genommen werden kann oder die Schwimmhalle nicht für die Nutzung zur Verfügung steht.

(5) Für eine Nutzung, die einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr umfasst, können anteilige Gebühren in Höhe von 10,50 € bzw. 13,00 € pro Stunde und Bahn/Hälfte des Nichtschwimmerbeckens erhoben werden.

(6) Die Nutzung der Schwimmhalle durch Schulen, Kindertagesstätten oder Vereine ist jährlich im Voraus anzumelden, und zwar bis zum 31.05. des Jahres für das am 01.08. beginnende folgende Schuljahr.

§ 4

Gebühr für Kurse und Einzelaktionen sowie für Sauna- und Badebedarf

(1) Für die Teilnahme an Kursen und Einzelaktionen, die Benutzung der Solarien und anderer Einrichtungen in der Schwimmhalle (z.B. Fitnessraum, Massagestuhl) sowie für den Verkauf und die Ver-

mietung von Sauna- und Badeartikeln, für die Ausgabe von Fundsachen und für den Verlust von Schrankschlüsseln/-marken gelten die vom Bürgermeister festgesetzten und in der Schwimmhalle angeschlagenen Gebühren.

§ 5

Besonderheiten

(1) Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende (mit entsprechendem Nachweis bis 25 Jahre), Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung sowie Asylbewerberleistungen und Inhaberinnen und Inhaber von Erwerbslosenpässen der Stadt Preetz sind berechtigt, Jugendkarten zu lösen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen bzw. Nachweise vorzulegen.

Anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten (B) haben freien Eintritt.

(2) Der Bürgermeister kann aus sozialen oder aus Werbegründen Ausnahmen von dieser Gebührensatzung zulassen.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren gemäß § 1 und 2 werden fällig zu Beginn der jeweiligen Benutzung.

Die Gebühren gemäß § 3 werden fällig am 10. des Monats, in dem die Nutzung beginnt.

Die Gebühren gemäß § 4 werden fällig mit Beginn der Teilnahme an Aktionsangeboten, der Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen, des Verkaufs oder Vermietung von Gegenständen oder dem Verlust von Gegenständen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schwimmhalle Preetz vom 7. November 2001 in der Fassung vom 21. November 2006 außer Kraft.

Preetz, 7. Juli 2010

Wolfgang Schneider
Bürgermeister